

Richtlinien zur Förderung von Freizeitmaßnahmen für behinderte Menschen

I. Förderungswürdige Maßnahmen

Freizeiten für behinderte Menschen kommen in Betracht, wenn damit eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erreicht wird.

Voraussetzung für die Förderungswürdigkeit ist, dass

- a) die Maßnahme in Gruppen von mindestens **10 Teilnehmern** einschließlich der Betreuer und unter der Leitung von geeignetem Fachpersonal durchgeführt wird,
- b) ein **bestimmtes Programm** vorliegt, aus dem ersichtlich ist, dass es für die Förderung behinderter Menschen sinnvoll und zweckmäßig ist,
- c) die **Freizeit im Bundesgebiet** erfolgt
(begründete Ausnahmen können für das Ausland als förderungsfähig anerkannt werden),
- d) die Freizeiten **mindestens 4 Tage** (einschließlich An- und Abreise) dauern und im Allgemeinen **16 Tage** nicht überschreiten; **An- und Abreise gelten als 2 Tage**, und
- e) alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

II. Träger der Maßnahmen

Träger der unter I. genannten Maßnahmen können sein:

- a) Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- b) Juristische Personen, die behinderte Menschen betreuen,
- c) Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

III. Personenkreis

Förderungsfähig sind ausschließlich Personen, die ihren Wohnsitz in Dreieich haben und nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind; die von einer Behinderung bedrohten Personen sind einzubeziehen.

Ohne Bedeutung für die Teilnahme ist, ob sich die behinderten Menschen in teilstationärer Betreuung, in Pflegefamilien oder ausschließlich im häuslichen Bereich befinden.

IV. Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt **6,50 € je Tag und Teilnehmer**.

In die Förderung eingeschlossen sind Betreuer und fachlich geeignete sonstige Begleitpersonen in dem **Verhältnis** von höchstens **1 : 1**.

Bei schwerstbehinderten Menschen kann eine **Relation von 1 : 2** angemessen sein.

V. Verfahren

Anträge auf Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen sind **formlos** unter Beifügung einer **Kostenübersicht** sowie eines **Finanzierungsplanes** der zu fördernden Veranstaltung an den Fachbereich Soziales, Schule und Integration der Stadt Dreieich zu richten.

Die **Anträge müssen spätestens 4 Wochen** vor Beginn der Maßnahme dem Fachbereich Soziales, Schule und Integration vorliegen.

Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides erfolgt die Überweisung des Zuschussbetrages auf das angegebene Konto.

VI. Gültigkeit

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.03.2010 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.01.2002 treten gleichzeitig außer Kraft.

Dreieich, den 03.05.2010

STADT DREIEICH
DER MAGISTRAT



Dieter Zimmer
Bürgermeister